

II-9158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4592/J

1989 -11- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Äußerungen des Bundesministers für Justiz im Zusammenhang mit
dem Noricum-Prozeß

Anfang November dieses Jahres kündigten die Angeklagten im Linzer Noricum-Prozeß ihren Rechtsanwälten die Vollmacht, da deren früherer Dienstgeber aufgrund von Erhebungen der Staatsanwaltschaft Linz in Richtung Untreue nicht mehr bereit war, die Anwaltskosten weiter zu bevorschussen. Die Angeklagten erklärten deshalb, die Kosten für ihre Anwälte nicht mehr tragen zu können und beantragten die Beistellung von Pflichtverteidigern. Damit war der für 22. November 1989 vorgesehene Beginn des Noricum-Prozesses in Frage gestellt und wie sich schlußendlich herausstellte, mußte der Prozeß auch tatsächlich abberaumt werden. Denn selbst wenn es gelungen wäre, den Angeklagten ohne Verzug Pflichtverteidiger zur Verfügung zu stellen, hätten diese für das enorm umfangreiche Verfahren nur wenige Tage Vorbereitungszeit gehabt.

In diesem Zusammenhang wurden am 7. November 1989 in österreichischen Tageszeitungen Feststellungen des Bundesministers für Justiz wiedergegeben, die sowohl in der juristischen Fachwelt als auch in der politischen Öffentlichkeit Erstaunen hervorriefen.

Nach diesen Berichten erklärte der Bundesminister für Justiz:

Zitat 1: "Das Gesetz sehe wohl eine vierzehntägige Vorbereitungsfrist auf einen Prozeß vor - aber nicht für Verteidiger, sondern für die Angeklagten. Und die sind ja dieselben geblieben." (Die Presse vom 7.11.1989, S.5)

Zitat 2: "Einem Anwalt steht keine Einarbeitungsfrist zu." (Die Presse vom 7.11.1989, S.1)

- 2 -

Zitat 3: "Neue Verteidiger könnten sich anhand der Anklageschrift in die Materie einarbeiten." (Kleine Zeitung Graz vom 7.11.1989, S.2)

Zitat 4: "Es wäre zwar nicht unbedingt wünschenswert, wenn Anwälten vor der Hauptverhandlung nur eine kurze Einarbeitungsfrist gegönnt sei, aber vom Standpunkt der Rechtssicherheit her keineswegs bedenklich. Ein Prozeß sei ein fortschreitendes Ganzes, es sei nicht möglich, jedes Detail im voraus zu wissen." (Die Presse vom 7.11.1989, S.5)

Unter der Voraussetzung einer korrekten Wiedergabe der Äußerungen des Bundesministers für Justiz stellt sich die Frage, inwieweit diese mit dem Inhalt der Strafprozeßordnung, mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch mit dem Inhalt der Rechtsanwaltsordnung und dem damit verbundenen Disziplinarstatut in Einklang zu bringen sind.

Wenn, wie in den Zitaten 1 und 2 angeführt, nur der Angeklagte eine vierzehntägige Vorbereitungsfrist hat, so müßte sich ein Rechtsunkundiger innerhalb von vierzehn Tagen ohne Anwalt mit Akteneinsicht auf einen Großprozeß mit mehreren hunderttausend Seiten Akteninhalt vorbereiten, während, wie im Noricum-Verfahren, der Anklagevertreter den Akt jahrelang, und der Vorsitzende den Akt über ein Jahr zum Einarbeiten und zur Prozeßvorbereitung in Händen hat.

Hier stellt sich konkret die Frage, inwieweit diese Feststellungen im Widerspruch zum Inhalt des im Verfassungsrang stehenden Artikel 6 EMRK stehen, wobei hinzuzufügen ist, daß gerade in ähnlich gelagerten Fällen die europäischen Instanzen in einer Vielzahl von österreichischen Strafrechtsfällen Beschwerden nach Artikel 6 EMRK i.V.m. Artikel 5 EMRK für zulässig erkannt haben.

Wenn, wie im Zitat 3 dargelegt, als Vorbereitung für einen Verteidiger bereits die Kenntnis des Inhaltes der Anklageschrift genügen würde, so bedeutet dies, daß die jeweiligen Richter und der jeweilige Anklagevertreter den gesamten Akteninhalt zur Bearbeitung und im Zuge des Prozesses in Händen haben, während sich der Verteidiger auf das Vorbringen des Anklagevertreters im Rahmen der Anklageschrift stützen soll. Dies scheint nicht im Sinne des § 244 Abs.3 der StPO zu sein, nach dem im Rahmen der Verbesserung der Waffengleichheit zwischen Verteidiger und Staatsanwalt der Vertei-

- 3 -

diger das Recht hat, dem jeweilig mündlich vorgetragenen Inhalt der Anklage zu widersprechen, was selbstverständlich nur dann möglich ist, wenn der Verteidiger eine genaue und volle Aktenkenntnis hat und es erscheint sehr zweifelhaft, wie ein Verteidiger am ersten Prozeßtag diese gesetzlich vorgesehene Erwiderung ohne Aktenkenntnis durchführen soll.

Des weiteren bleibt bei der dargelegten Rechtsansicht des Bundesministers für Justiz offen, wie ein Verteidiger ohne Aktenkenntnis und ohne Aktenabschrift in der Lage sein soll, im Zuge der Prozeßführung seine Fragen und Vorhalte an die Angeklagten, Zeugen und Sachverständige zu stellen, was selbstverständlich nur an Hand einer genauen Aktenkenntnis und beim Vorhandensein von Protokollabschriften usw. möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird sicher von jedem Rechtsanwalt bestätigt werden, daß ein ordnungsgemäßes Aktenstudium samt Beschaffung von Aktenabschriften für einen Verteidiger oft monatelange intensive Arbeit bedeutet. Damit ist das Erarbeiten und das Diktat einer genauen Aktenübersicht verbunden (das sich bei manchen Großprozessen auf dreißig bis fünfzig Seiten erstreckt), um im Rahmen des Prozeßablaufes den jeweilig notwendigen Akten- teil bzw. Band jederzeit parat zu haben.

Die gegenständlichen Äußerungen des Bundesministers für Justiz stehen deshalb auch in einem Spannungsverhältnis zum Inhalt der Rechtsanwaltsordnung und dem damit verbundenen Disziplinarstatut, da eine nicht ordnungsgemäße Vorbereitung eines Prozesses oder eine mangelnde Aktenkenntnis für einen Klienten disziplinarrechtliche Schritte bei der jeweiligen Anwaltskammer ermöglichen und es in diesem Rahmen nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu Verurteilungen des jeweiligen Anwalts bzw. Verteidigers kommen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 4 -

A n f r a g e:

1. Sind Sie der Meinung, daß die in der Begründung angeführten Zitate im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK), insbesondere mit Artikel 6, stehen ?
2. Sind Sie der Ansicht, daß die dargelegten Zitate Bestimmungen der Strafprozeßordnung, insbesondere dem § 244 Abs.3, zuwiderlaufen ?
3. Wie beurteilen Sie die Ansicht, daß Verteidiger in Konflikt mit der Rechtsanwaltsordnung und dem Disziplinarstatut sowie den Richtlinien für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft kommen könnten, wenn sie sich nur mittels der Anklageschrift auf einen Prozeß vorbereiten ?
4. Sind Sie nicht der Meinung, daß auch Arbeitsbedingungen für Rechtsanwälte, wie Sie sie in den obgenannten Zitaten 1 und 2 darlegten, in einem Spannungsverhältnis zu dem in der Rechtsanwaltsordnung und dem Disziplinarstatut sowie zu den in den obgenannten Richtlinien dargelegten Pflichten eines Verteidigers stehen ?
5. Sind Sie der Meinung, daß die obgenannten Zitate für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und in den Rechtsstaat förderlich waren ?
6. Sind Sie der Meinung, daß die Entwicklung des Linzer Noricum-Verfahrens (Untreueerhebungen - Ablehnung der weiteren Bevorschussung der Anwaltskosten - Kündigung der Vollmachten - Notwendigkeit der Abberaumung des Prozesses) vorhersehbar war ?
7. Wenn ja: Sind alle Vorkehrungen getroffen worden und alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden, um eine termingerechte Durchführung des Verfahrens sicherzustellen ?
8. Hätten in diesem Zusammenhang nicht insbesondere die Erhebungen wegen des Verdachtes der Untreue wesentlich früher abgeschlossen werden können ?
